

Neues für PV-Anlagen 2023

2023 ändert sich einiges für Betreiber:innen von Photovoltaik-Anlagen! Die Änderungen sollen den Ausbau von PV-Anlagen beschleunigen und ihren Betrieb somit einfacher und attraktiver gestalten. Die wichtigsten Änderungen sind im Folgenden zusammengefasst:

1. Netzeinspeisungsbegrenzung

Die technische Vorgabe zur Netzeinspeisung entfällt, somit dürfen nun auch mehr als 70 % der PV-Nennleistung in das öffentliche Netz eingespeist werden. Dies betrifft Neuanlagen bis 25 kWp, die nach dem 14.09.2022 in Betrieb genommen wurden. Für die restlichen Bestandsanlagen gilt diese Änderung nur für Größen bis 7 kWp, größere Bestandsanlagen sind von der Neuregelung nicht betroffen – diese dürfen weiterhin maximal 70 % ihrer Nennleistung in das öffentliche Netz einspeisen.

2. Degression der Vergütungssätze

Die Degression der Vergütungssätze, welche in Kraft treten, bevor eine PV-Anlage in Betrieb genommen werden kann, ist bis Anfang 2024 ausgesetzt. Somit bleibt die Vergütungshöhe in den Jahren 2022 und 2023 konstant. Die Degression wird 2024 neugestaltet.

3. Neue Vergütungssätze

Für Anlagen, welche nach dem 30.07.2022 in Betrieb genommen wurden gelten, seit selbigem Datum bereits neue und höhere Vergütungssätze. Die genaue Höhe der Vergütung basiert auf der Größe der Anlage sowie der Tatsache, ob es sich um eine Volleinspeisung oder Eigennutzung handelt.

4. Förderung für ungeeignete Dächer

Kann auf dem Dach eines Gebäudes, aus unterschiedlichen Gründen, keine PV-Anlage installiert werden, gibt es jetzt die Möglichkeit diese im Garten aufzustellen und dafür trotzdem eine Fördervergütung zu erhalten. Die Anlage darf eine maximale Größe von 20 kWp haben und höchstens



© KEA-BW

die gleiche Grundfläche wie das Wohngebäude einnehmen. PV-Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäude sind nach der neuen Leitlinie „regelmäßig zu erteilen“. Das Denkmalamt muss eine Ablehnung begründen. Denkmalgeschützte Dächer gelten daher nicht als ungeeignet.

5. Begünstigung von Mieterstrom

Die Begrenzung für jährlich geförderte Mieterstromprojekte wird aufgehoben. Zusätzlich entfällt die Umlagen auf Eigenverbrauch und Direktbelieferung hinter dem Netzverknüpfungspunkt.

6. Zwei Anlagen auf einem Dach

Der Besitz bzw. Ausbau einer Eigenversorgungs- und einer zusätzlichen Volleinspeisungsanlage sind nun möglich. Der bisher notwendige zeitliche Abstand von 12 Monaten zwischen dem Bau beider Anlagen entfällt.

7. Stärkung der Akteursvielfalt

PV-Anlagen bis 6 MW (früher 1 MW) von Bürgerenergiegesellschaften werden von den Ausschreibungen ausgenommen.

Neues für PV-Anlagen 2023

8. Lohnsteuerhilfvereine

Lohnsteuerhilfvereine dürfen nun wieder die Einkommenssteuererklärung für Betreiber:innen von Photovoltaikanlagen erstellen. Davon ausgeschlossen ist die USt.-Erklärung.

9. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wurde ab dem 01.01.2023 für folgend Leistungen auf 0 Prozent reduziert: Lieferung und Installation von Solarmodulen, Lieferung und Installation von Komponenten, die für den Betrieb der PV-Anlage wesentlich sind und Lieferung und Installation der Speicher und deren Zubehör auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen, öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden. Es gibt keine Größenbegrenzung, als Vereinfachungsregel gelten die Voraussetzungen jedoch als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der PV-Anlage nicht mehr als 30 kWp beträgt. Optieren zur Umsatzsteuerpflicht ist dadurch nicht mehr notwendig, die Wahlfreiheit bleibt jedoch erhalten.

10. Entnahme von Strom (USt.)

Eigenerzeugter Strom, der für private Zwecke verwendet wird, unterliegt dabei nicht der Umsatzbesteuerung. Anlagen die der Kleinunternehmerregelung unterliegen bleiben umsatzsteuerpflichtig, ebenso wie der Verkauf von Strom.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch stellen diese keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Eine Garantie für Aktualität und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Für Entscheidungen, die der/die Verwender:in auf Grund der vorgenannten Informationen trifft, wird keine Verantwortung übernommen.

Was ist von der Umsatzsteuer befreit?

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um einen Nullsteuersatz und keine Steuerbefreiung. Durch diese Regelung besteht der Anspruch auf den vollen Vorsteuerersatz für die leistenden Unternehmen. Der Nullsteuersatz gilt nur für die Leistungen gegenüber dem Betreiber der PV-Anlage (Kauf und Mietkauf/Miet-Leasing). Jedoch nur für PV- und PV-Thermie-Hybridmodule, nicht für Solarwärme.

Als wesentliche Komponenten gilt in der Regel alles, was für die Installation und Lieferung notwendig ist. Dabei ist jedoch nicht immer klar was als notwendig zählt. Eindeutig sind z.B. Wechselrichter, Dachhalterungen oder Energiemanagement-Systeme.

Uneinigkeiten gibt es bei Zubehör wie etwa Schrauben, Gerüste und Zählerschränke. Als definitiv nicht notwendig gelten Garantierweiterungen, sowie Wartungen ohne Austausch von Komponenten.

11. Einkommenssteuer

Einnahmen und Entnahmen beim Betreiben von Photovoltaikanlagen werden von der Einkommenssteuer nicht mehr beachtet. Dadurch sind auch keine Abschreibungen mehr möglich (AfA, IAB). Die Nichtbeachtung der Einkommenssteuer gilt als gesetzlich verbindliche Regelung, es besteht kein Wahlrecht. Betroffen sind Anlagen bis 30 kWp auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) und nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden. Auf, an oder in sonstigen Gebäuden, z.B. Mehrfamilienhäusern gelten 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit. Insgesamt maximal 100 kWp pro Steuerperson. Hiervon betroffen sind auch bestehende PV-Anlagen, bei denen die Kriterien erfüllt sind. Die Änderungen der Einkommenssteuer gelten schon für das Besteuerungsjahr 2022.

Stand: Mai 2023